



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Sechszwanzigste Tagung

Genf, 11. und 12. Oktober 1990

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1990 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage I die Fragen zusammen, die auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1990 aufgeworfen worden sind und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen vorgelegt werden; ii) wichtige von den Technischen Arbeitsgruppen getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden; iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung für vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplante Erörterungen behandelt worden sind. Die Ueberschriften dieser einzelnen Punkte sind auf Seite 1 der Anlage I wiedergegeben.

Da die TWF und TWO erst in den Wochen kurz vor der Tagung des Technischen Ausschusses tagen, werden einige weitere Fragen mündlich während der Tagung oder in einem Addendum zu diesem Dokument vorgelegt werden.

Bei Bezugnahmen auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 1989 BEHANDELT HABEN
UND MIT DENEN SICH DER TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL

<u>Inhalt</u>	<u>Absätze</u>
Aehnlichste Sorte	1 - 2
Standardisierte Sortenbeschreibung	3 - 5
Zugang zu internationalen Daten	6 - 10
Gemeinsame Datenstruktur für Daten von Elektrophorese- prüfungen oder von anderen neuen Methoden	11 - 13
Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputersysteme eingefügt werden können	14 - 15
Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden und vegetativ vermehrten Arten	16 - 18
Prüfung auf Homogenität in fremdbefruchtenden Arten mit Hilfe des kombinierten Homogenitätskriteriums über die Jahre (COU - Combined Over-Years Uniformity)	19 - 20
Ueberblick über Dokumente über statistische Methoden, die auf den vergangenen Tagungen der TWC erörtert wurden	21 - 23
Kombinierte Analyse (COY) über die Jahre	24 - 26
Langfristiges LSD	27 - 28
Prüfung auf Bremia Lactucae bei Salat	29 - 30
Krankheitsresistenzmerkmale	31 - 35
Sortenbegriffe für Raps	36 - 37
Sortenbezeichnungen bei Brassica	38 - 39
Regenschirmsorten	40 - 41
Pflanzenmaterial aus Gewebekultur	42 - 43
Vorschlag zur Aenderung der technischen Fragebogen	44 - 45
Vorschläge für neue Vorsitzende für die Technischen Arbeitsgruppen	46 - 47
Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten	48 - 52
Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten	53 - 55
Mindestabstände zwischen Sorten	56 - 58

Aehnlichste Sorte

1. Die TWC nahm Kenntnis von mehreren Dokumenten über die Bewertung von ähnlichen Sorten, nämlich den Dokumenten TWC/VIII/6 über Methoden zur Identifizierung ähnlicher Sorten, TWC/VIII/7 über die fehlende Ähnlichkeit zwischen Sorten unter Verwendung von nicht-fortlaufenden Messungen, und TWC/VIII/12, mit dem Titel: Ein Mittel zum Sortenvergleich. Die TWC nahm davon Kenntnis, dass die in den Verbandsstaaten verwendeten Methoden zur Auswahl von ähnlichen Sorten relativ einheitlich sind, jedoch in ihren Einzelheiten Unterschiede aufweisen. Sie hielt es für sinnvoll, diese unterschiedlichen Methoden zusammenzustellen. Der Sachverständige des Vereinigten Königreichs wird eine Zusammenfassung der Verfahren zur Verteilung an die anderen Technischen Arbeitsgruppen zur Information und Stellungnahme vorbereiten (siehe Dokument TWC/VIII/15). Die TWC bat ebenfalls, den Ausschuss davon zu unterrichten, dass unterschiedliche Auffassungen über die Nützlichkeit der Angabe ähnlicher Sorten in Sortenbeschreibungen bestehen.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 22 bis 25)

2. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Standardisierte Sortenbeschreibung

3. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VII/19, mit einer Methode für die Standardisierung derjenigen Sortenbeschreibungswerte (scores) zwischen Prüfungszentren, die sich auf fortlaufende Messungen beziehen. Die TWC hielt es für nötig, weitere Erfahrungen mit dieser Methode zu sammeln. Sie kam überein, sie in den Prüfungsrichtlinien für Getreide, die gegenwärtig revidiert werden, anzuwenden.

4. Auf Anfrage der TWC nahm die TWV Kenntnis von demgleichen Dokument und kam zu der abschliessenden Feststellung, dass es für ihre Arbeit nicht von sehr grosser praktischer Bedeutung ist, da nur wenige Prüfungszentren Ergebnisse über mehrere Jahre besitzen. Die TWV bevorzugte die Methode der "fitted constance" für die Auswahl von Beispielssorten. Sie sah keinen wirtschaftlichen Vorteil dieser neuen Methode über die andere Methode. Bei gemessenen Merkmalen würde Unterscheidbarkeit sich nicht auf eine gegebene Ausprägungsstufe gründen, sondern auf den Unterschied zwischen den beiden betroffenen Sorten.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 28 bis 30, TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 18)

5. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Zugang zu internationalen Daten

6. Die TWA, TWC und TWV nahmen Kenntnis von Dokument TC/XXV/10 und von Absatz 19 von Dokument TC/XXV/11, in dem von dem Ausschuss die folgenden Fragen aufgeworfen wurden: "(a) welche Art von Informationen wichtig für die Technischen Arbeitsgruppen sei, und (b) welches die Vorteile eines "on-line"-Zugangs zu diesen Informationen sein würden." Nach einer Rundfrage während der TWC Tagung trat zur Tage, dass die Mehrheit die Frage nicht für sehr dringend

hielt. Das grösste Problem eines "on-line"-Zugangs würde der Status der zugänglichen Informationen darstellen, ob es sich zum Beispiel um eine offiziell autorisierte Information handelt, oder ob sie nur ein Zwischenstadium darstellt, das sogar diejenigen, die dazu Zugang haben, in die Irre führen könnte. Viele Sachverständige bevorzugten daher weiterhin die autorisierten Veröffentlichungen. Andererseits wurde nicht übersehen, dass die Uebermittlung von einigen veröffentlichten Daten in elektronischer Form--z.B. durch "electronic mail" oder mit Hilfe von Disketten--vorteilhaft sein könnte, da sie die Zeit zwischen der Autorisierung für die Veröffentlichung und der Verfügbarkeit für die Sachverständigen reduzieren könnte. Einige Informationen, sofern in elektronischer Form übermittelt, könnten ebenfalls Zeit sparen, in dem sie es der empfangenden Behörde ermöglichen würden, sie direkt in ihre Computer aufzunehmen, ohne das Erfordernis, sie manuell erneut einzutippen. Die TWC erörterte als eine mögliche Lösung dieses Problems die Idee, ein Pilotprojekt für eine gemeinsame Datenstruktur zu erstellen und es an Daten von einigen Arten auszuprobieren, um Erfahrung zu sammeln. Im gegenwärtigen Stadium jedoch, entschied sie sich abschliessend gegen solch ein Projekt. Stattdessen kam sie überein, zu versuchen, die Uebermittlung von veröffentlichten Daten in elektronischer Form und ihren möglichen Einschluss in andere Computer zu erleichtern.

7. Die TWV erneute ihren Wunsch "on-line"-Zugang zu haben, um Informationen lesen und ein Teil davon kopieren zu können, oder diese Information in elektronischer Form zu erhalten, insbesondere hinsichtlich der folgenden drei Gruppen: (i) abschliessende Beschreibung der Sorte, die am Ende der DUS Prüfung erstellt wird (was den Vorteil eines früheren Zugangs zu dieser Beschreibung und die Möglichkeit eines Transfers in eigene Datenbasen beinhalten würde); (ii) Informationen über Gruppierungsmerkmale von in der Prüfung stehenden Kandidatensorten; (iii) Informationen über Referenzsammlungen, die in den unterschiedlichen Verbandsstaaten verwendet werden.

8. Die TWV legte Wert auf die Bedeutung der Möglichkeit eines Transfers von Sortenbeschreibungen aus anderen Datenbasen, da normalerweise Sekretärinnen angestellt werden müssen, um die in gedruckter Form erhaltenen Informationen zurück in die nationalen Datenbasen zu überführen und dann diese Informationen zu überprüfen, um Fehler zu vermeiden, die sich eingeschlichen haben könnten. So würde die Korrektheit der Informationen garantiert und Kosten und Arbeit eingespart. Die Gruppierungsmerkmale der in der Prüfung stehenden Kandidatensorten wären von grossen Wert für die eigenen Prüfungen. Diese Informationen sollten ebenfalls Kandidatensorten einschliessen, die nur für die nationale Liste geprüft würden. Der Austausch von Informationen dieser Art würde das Risiko vermeiden oder reduzieren, dass andere Verbandsstaaten dasselbe Pflanzenmaterial, das in ihrem Land zum Schutz oder für die nationale Liste unter unterschiedlichen Referenznummern angemeldet worden ist, prüfen.

9. Die TWA nahm Kenntnis davon, dass diese Frage sorgfältig im Licht der Vertraulichkeit der Daten geprüft werden sollte. Ein Anfang könnte mit der Liste der in der Prüfung stehenden Sorten gemacht werden, die sehr hilfreiche Informationen enthält, die für die Behörden keine Probleme aufwerfen würden.

(siehe TWA/XIXI/9 Prov., Absatz 5, TWC/VIII/13 Prov., Absätze 32 bis 34, TWV/XXIII/22 Prov., Absätze 14 und 15)

10. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Gemeinsame Datenstruktur für Daten von Elektrophoreseprüfungen oder von anderen neuen Methoden

11. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VIII/3 über gemeinsame Datenstrukturen für Elektrophoresedaten. Das Dokument behandelt hauptsächlich drei Aspekte, nämlich (i) allgemeine Prinzipien für Computerdatenbasenstrukturen im Hinblick auf die internationale Harmonisierung und den Austausch von Informationen; (ii) einen Vorschlag für ein Datenbasendesign unter Verwendung eines Relationsmodells für Elektrophoresedaten; und (iii) Computerprogramme zur Einsicht in oder zur Verarbeitung von Daten. Die TWC kam überein, das Dokument an die Mitglieder der TWA, sowie an die Untergruppe der TWA über Elektrophorese bei Getreide zu versenden und sie um Stellungnahmen zu bitten.

12. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VIII/4 über die NIAB/PVRO korporierte Datenstruktur. Die Datenbasenstruktur, die in diesem Dokument erklärt wird, beabsichtigt in verschiedenen Anwendungsbereichen hilfreich zu sein, einschliesslich der Verwaltung von nationalen Listen und Sortenschutzprogrammen, DUS und VCU-Prüfungen, Saatgutzertifizierung und der Unterstützung von Saatgutprüfungsverfahren. Die zu Grunde liegende Absicht besteht darin, die Duplizierung von Daten und damit zusammenhängenden allgemeinen Unkosten so gering wie möglich zu halten, in dem die Daten nur einmal und wirklich nur einmal gespeichert werden und ein Zugang zum Lesen oder zum auf neuesten Stand bringen von genehmigten Anmeldungen vorgesehen wird. Ein Zugangskontrollsystem, das ebenfalls aus Datenbasentabellen besteht, ist aufgebaut worden, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Anmeldungen und Verwender Zugang zu besonderen Bereichen der Datenbasen haben. Sofern die Erfordernisse anderer Staaten berücksichtigt und bei der Konsolidierung der obigen Datenstruktur eingearbeitet werden könnten, könnte es möglich sein, eine empfehlende Datenstruktur für diejenigen Staaten zu entwickeln, die ihr System noch nicht computerisiert haben, sowie für diejenigen, die ihr System irgendwann in der Zukunft ändern könnten. Solch eine Struktur würde einen einfachen Zugangsstandard zu autorisierten Daten in anderen Ländern ermöglichen und eine gute Grundlage für den Austausch von Sorteninformationen bilden. Die TWC stellte ihren Sachverständigen anheim, die DUS logische Datenstruktur zuhause zu prüfen und herauszufinden, ob sie in ihren betreffenden Ländern hilfreich sein könnte.

(sie TWC/VIII/13 Prov., Absätze 18, 19 und 32 bis 36)

13. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputersysteme eingefügt werden können

14. Die TWC nahm Kenntnis von dem neuesten Stand des Ueberblicks über die unterschiedlichen Programme, der in Anlage VIII des Dokumentes TWC/VI/13 wiedergegeben war, und kam überein, die Liste weiterhin auf den neuesten Stand zu bringen. Auf Grund einer Rundfrage während der Tagung trat zu Tage, dass GENSTAT in der Bundesrepublik Deutschland, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich und in Südafrika angewendet wird, während SAS in Dänemark, teilweise in Israel und bei der Saatgutindustrie in Frankreich verwendet wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Absicht, auf SAS überzugehen.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 37 und 38)

15. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung auf Homogenität bei selbstbefruchtenden und vegetativ vermehrten Arten

16. Die TWV nahm Kenntnis von Dokument TC/XXV/8, das Tabellen für unterschiedliche Parameter für Populationsstandard oder Nominalstandard, Stichprobengrösse, maximale Anzahl von Abweichern und Annahmewahrscheinlichkeit enthält. Sie wird dem Vorschlag des Ausschusses folgen und diese Tabellen verwenden. Sofern die einzelnen Prüfungsrichtlinien nichts Anderes enthalten, bedeutet dies, dass die Tabelle 11 des Dokumentes TW/XXV/8 anwendbar ist, mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 99% und einem Populationsstandard von 1%.

17. Die TWA wird mehr Zeit benötigen, um das Dokument TC/XXV/8 erneut zu erörtern, bevor die Tabellen angewandt werden könnten.

(siehe TWA/XIX/9 Prov., Absatz 6, TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 17)

18. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Prüfung auf Homogenität in fremdbefruchtenden Arten mit Hilfe des kombinierten Homogenitätskriteriums über die Jahre (COU - Combined Over-Years Uniformity)

19. Die TWC nahm Kenntnis von Dokument TWC/VIII/8 über die Bewertung des Homogenitätskriteriums über die Jahre. Das Dokument enthält eine Zusammenfassung der Daten von einer Anzahl von Verbandsstaaten und für mehrere Arten, die geprüft und mit dem gegenwärtigen UPOV Homogenitätskriterium, wie in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien dargelegt, verglichen werden. Das Dokument schliesst, in dem es einige Wahrscheinlichkeitsniveaus für das Kriterium über die Jahre vorschlägt, die mit dem gegenwärtigen UPOV Kriterium vergleichbar sind. Die TWC erneuerte ihre Meinung, dass das COU-Kriterium eine einzigartige Methode sei und empfahl dem Ausschuss, dass alle Verbandsstaaten darauf übergehen sollten, diese Methode zu prüfen und sie auf fremdbefruchtende Arten anzuwenden. Gegenwärtig seien jedoch weitere Studien nötig, bevor das Wahrscheinlichkeitsniveau festgelegt werden könne.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 16 und 17)

20. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Ueberblick über Dokumente über statistische Methoden, die auf den vergangenen Tagungen der TWC erörtert wurden

21. Die TWC wird ein Ueberblick über einige Dokumente über statistische Methoden, die auf ihren vergangenen Tagungen erörtert wurden, erstellen.

22. Sie wird ebenfalls ein Indexsystem aufstellen, um den Zugang zu Dokumenten zu erleichtern. Alle zukünftigen Dokumente, die für die TWC vorbereitet werden, werden ein Schlüsselwort vom entsprechenden Autor des Dokumentes erhalten.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 46 und 47)

23. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Kombinierte Analyse (COY) über die Jahre

24. Die TWC nahm Kenntnis von den Ergebnissen der Erörterungen über die Frage der kombinierten Analyse über mehrere Jahre im Ausschuss, wie in den Absätzen 22 bis 25 des Dokumentes TC/XXV/11 wiedergegeben. Die TWC nahm weiterhin Kenntnis von weiteren Studien, aus denen sie schloss, dass (i) hinsichtlich des Dokumentes TWC/VII/2 über zusätzliche Berechnungen für nicht-unabhängige Merkmale bei der Anwendung der COY-Analyse kein grosser Fehler des Types I gemacht würde, wenn man fortfahren würde anzunehmen, dass keine Korrelation zwischen den Merkmalen besteht; (ii) hinsichtlich des Dokumentes TWC/VIII/5 über Sortengruppierung für die DUS Analyse bei Grässern es keinen grossen Vorteil bringen würde, vom gegenwärtigen Verfahren der Analyse auf der Grundlage von Reifegruppen abzuweichen; (iii) hinsichtlich der gruppierten COY Analyse, diese nicht als Routineverfahren angewendet werden sollte und nur in den Fällen verwendet werden sollte, in denen der Eindruck besteht, dass die Voraussetzungen der klassischen Methode nicht richtig sind.

25. Nach Kenntnis der Aufforderung des Ausschusses, wenn immer möglich, die kombinierte Analyse über mehrere Jahre anzuwenden, hatte die TWV eine lange Erörterung über die Möglichkeiten hierzu. Sie kam abschliessend zu dem Ergebnis, dass auf ihrem Gebiet nur wenige Merkmale gemessen werden und, wenn überhaupt, nur für wenige Arten. Zusätzlich sind die Versuche oft sehr klein und erreichen nicht das Minimum von 20 Sorten für 2 Jahresprüfungen oder 10 Sorten für 3 Jahresprüfungen. Die TWV bat schliesslich, den Ausschuss darüber zu informieren, dass gegenwärtig für Gemüsearten das Signifikanzniveau offen bleiben muss bis weitere Prüfungen gemacht worden sind. Gegenwärtig verwenden nur 3 Staaten die kombinierte Analyse über mehrere Jahre auf Experimentalebene. Ein zusätzliches Problem auf ihrem Gebiet ist die Tatsache, dass Prüfungen oft nicht zufallsverteilt sind, da die meisten Merkmale nicht gemessen werden, und daher die Daten nicht für die kombinierte Analyse über die Jahre verwendet werden können. Die TWV wird versuchen, die kombinierte Analyse über die Jahre auf gemessenen Merkmale, anfangs für Möhre, Bohnen, Porree und Zwiebeln anzuwenden.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 5 bis 12, TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 16)

26. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Langfristiges LSD

27. Die TWC erörterte die Möglichkeit der Schätzung der COY Varianz und des langfristigen LSD auf der Grundlage von Dokument TWC/VIII/10. Sie wird ein Computerprogramm über diese Erörterungen erstellen und an alle Sachverständigen verteilen, die bereits das Programm für die COY Analyse erhalten haben. Einige Sachverständigen werden versuchen, das Programm auf Arten von Persischem Klee und auf einige Gemüsearten anzuwenden.

(siehe TWC/VIII/13 Prov., Absätze 14 und 15)

28. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Prüfung auf Bremia Lactucae bei Salat

29. Die TWV hatte eine lange Erörterung darüber, ob die Beschreibung von Salatsorten das Vorhandensein oder Fehlen von Dm-Genen angeben sollte, oder ob nur angegeben werden sollte, ob die Sorte resistent gegen ein gewisses Isolat ist. Sie schlug abschliessend vor, dass "Salatsorten beschrieben werden sollten entweder als resistent gegen genau bestimmte Isolate oder dass sie wenigstens die Dm-Gen-Komponente besitzen". Die neue Version des Vorschlags für die Prüfung auf Resistenz bei Salatsorten gegen Bremia lactucae wird mit einigen weiteren Aenderungen an die Sachverständigen verteilt, bevor sie als Teil der Prüfungsrichtlinien für Salat veröffentlicht wird.

(siehe TWV/XIII/22 Prov., Absatz 21)

30. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Krankheitsresistenzmerkmale

31. Die TWV nahm Kenntnis von Dokument TWV/XXIII/12 mit auf den neuesten Stand gebrachten Informationen über eine Inventur von Krankheiten und Rassen von Krankheiten, für die eine Prüfung in den einzelnen Verbandsstaaten auf resistente Sorten obligatorisch ist, die von Frankreich auf der Grundlage eines vorausgehenden, von der Arbeitsgruppe erstellten Dokuments vorbereitet wurde. Die Arbeitsgruppe stimmte zu, dass es im Fall der Verwendung der Resistenz zur Gruppierung von Sorten erforderlich ist, die Resistenz immer zu prüfen. Die TWV erörterte weiterhin die Probleme der Resistenz gegen gewisse Krankheiten, die in dem Land, das die Prüfungen vornimmt, noch nicht vorhanden sind und ob in gewissen Fällen die Ergebnisse der Züchter über Resistenz verwendet werden könnten. Um jedoch mehr Erfahrung zu sammeln, kam sie überein, Informationen über alle Resistenzmerkmale in nationalen Listen von Sorten für zwei ausgewählte Arten, Tomate und Bohne, zu sammeln.

32. Die TWV nahm Kenntnis von Dokument TWV/XXIII/11, das einen Berichtentwurf über die Sitzung der UPOV Erbsen-Untergruppe vom 7. November 1989 enthielt, sowie Informationen, die zu dem Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Erbsen hinzugefügt werden sollen. Die TWV einigte sich in Prinzip auf die Resistenzmerkmale, machte jedoch einige wenige Aenderungen in dem Dokument.

Sie hatte eine lange Erörterung über die Angabe der unterschiedlichen Wirts-Unterscheidungssorten, ob die Angabe empfohlen werden sollte, oder ob nur angegeben werden sollte, dass sie verwendet werden könnten, da die meisten Wirts-Unterscheidungssorten keine Sorten darstellten, sondern Auslesen innerhalb bestehender Sorten. Die TWV bat abschliessend, diese Methoden in den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Erbse, der in Vorbereitung ist, aufzunehmen und bat, den Sachverständigen des Vereinigten Königreichs zu bitten, die noch offenen Teile, die im Augenblick durch ein Fragezeichen markiert sind, zu vervollständigen. Die TWV gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Sachverständige in der Lage sein werde, für die nächste Tagung der TWV einen neuen Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Erbsen gemäss den obigen Aenderungen und der Erforderung des Ausschusses, wie in Absatz 35 des Dokumentes TC/XXV/11 wiedergegeben, zu erstellen. Die TWV benutzte die Gelegenheit, um erneut ihr Bedauern über die Entscheidung des Ausschusses auszudrücken, dass Informationen über Genetik nur in einer Anlage zu den Prüfungsrichtlinien angegeben werden können, dies insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass in Zukunft die Kenntnis des Genotyps wichtiger werden wird, wie aus der geplante Revision des Wortlautes des UPOV-Uebereinkommens ersehen werden kann.

33. Im Zusammenhang mit der Erörterung über revidierte Prüfungsrichtlinien für Tomate, hatte die TWV eine lange Erörterung über die Berechtigung einer unterschiedlichen Behandlung der Ergebnisse der Resistenzprüfung in Abhängigkeit davon, ob die Sorte homozygot oder heterozygot ist. Hauptsächlich wegen der Verwendung eines relativ aggressiven Pathotyps bei der Prüfung, könnten Unterschiede zwischen homozygoten und heterozygoten Sorten auftreten. Einige Sachverständigen fragten sich, ob es annehmbar sei, dass zwei unterschiedliche Standards innerhalb einunddemselben Merkmal verwendet werden, und dass die Prüfungsergebnisse unterschiedlich interpretiert werden, in Abhängigkeit davon, ob die Kandidatensorte homozygot oder heterozygot ist, da die letztgenannte manchmal in resistenten Sorten einige Pflanzen aufweist, die von der Krankheit befallen sind.

34. Ein weiteres Problem trat während der TWV Tagung in der Präsentation von unterschiedlichen Rassen innerhalb einer Krankheit, die in einigen Fällen bis zu 20 ansteigen können, zu Tage. Die TWV bat daher den Ausschuss diese Frage zu erörtern und Vorschläge zu machen, ob im Falle mehrerer Rassen innerhalb einer Krankheit jede Rasse als individuelles Merkmal präsentiert werden sollte, oder ob alle Rassen in einem einzelnen Merkmal zusammengefasst werden sollten, mit einer Angabe der individuellen Resistenz als Ausdruck der Resistenz gegen eine gewisse Rasse oder ein gewisses Isolat. Im letztgenannten Fall könnte oder würde eine Sorte generell mehr als eine Ausprägungsstufe dieses gruppierten Merkmales aufweisen. Der Ausschuss wird gebeten, zu entscheiden, ob solch eine Präsentation vorzuziehen ist, oder ob diese Tatsache nur Verwirrung hinsichtlich der gegenwärtigen Regel hervorrufen wird, dass für jede Sorte in einem Merkmal nur eine Ausprägung möglich ist.

(siehe TWV/XXIII/22 Prov., Absätze 22 bis 27)

35. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Sortenbegriffe für Raps

36. Die TWA nahm Kenntnis von Dokument TWA/XIX/2 Rev., das ein Arbeitspapier für die Revision der Prüfungsrichtlinien für Raps enthielt. Sie nahm davon Kenntnis, dass unterschiedliche Begriffe für Rapsorten innerhalb der Verbandsstaaten bestehen. Für einige Verbandsstaaten beinhalten Rapsorten reine Liniensorten, synthetische Sorten (unter gewissen Bedingungen), sowie Hybrid-sorten (in Zukunft), während andere Verbandsstaaten das Bestehen von synthetischen Sorten verneinen, die daher als normale, fremdbefruchtende Sorten behandelt werden, wie dies z.B. für Gräser der Fall ist. Die TWA kam überein, eine Untergruppe für Raps einzusetzen, um diesen Punkt zu erörtern.

(siehe TWA/XIX/9 Prov., Absatz 24)

37. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Sortenbezeichnungen bei Brassica

38. Die TWV nahm Kenntnis von den Schwierigkeiten, die bei den Klassen für Zwecke der Sortenbezeichnung, zwischen der Klasse von Brassica pekinensis und der Klasse mit andern Brassica rapa oder Brassica oleracea-Sorten aufgetreten sind. Die TWV schlug der TWA vor, die gegenwärtigen Klassen 5 und 6 der Anlage I zu den UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/INF/12) zusammenzulegen in eine Klasse, die Brassica-Sorten und eine zweite Klasse, die nur Sinapis-Sorten enthalten sollte. Die TWV wird die Frage auf ihrer nächsten Tagung erneut erörtern und erwägen, dem Ausschuss einen Vorschlag der obengenannten Art zu unterbreiten.

(siehe TWV/XXIII/22 Prov., Absätze 6 und 10)

39. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Regenschirmsorten

40. Die TWV nahm davon Kenntnis, dass innerhalb der EWG während der letzten 6 bis 7 Jahre das Regenschirmprogramm aktiv war, um die Neueinschreibung von 111 alten Gemüsesorten mit Sortenbeschreibungen, die entsprechend den UPOV Richtlinien verbessert worden sind, zu ermöglichen. Die Arbeit führte in einzelnen Fällen zur Trennung der gegenwärtigen Regenschirmsorten in 3 bis 4 unterschiedliche Sorten, die in den meisten Fällen Sortenbezeichnungen derart erhielten, dass mit dem gegenwärtigen Namen der Regenschirmsorte begonnen wurden, gefolgt von Zahlen von 3, 4, 5 oder 6. Die EWG wird ein Heft mit Beschreibungen aller dieser Sorten, einschliesslich ihres Verhältnis zu den alten Regenschirmsorten, etwa gegen Ende des Jahres herausbringen. Die neuen Sorten gelten ab 1. Juli 1990, es wurde jedoch für die Anpassung der nationalen Situationen eine Uebergangszeit vorgesehen. Im neuen EWG-Katalog vom Februar 1991 werden die Sorten alle unter ihren neuen Namen erscheinen.

(siehe TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 8)

41. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Pflanzenmaterial aus Gewebekultur

42. Während der Tagung der TWC berichtete der Sachverständige der Niederlande über die erste Anmeldung einer vegetativ vermehrten Tomatensorte, die zu einer allgemeinen Erörterung über die Schwierigkeiten führte, die mit Anmeldungen für vegetativ vermehrte Sorten von Arten auftreten, in denen bis jetzt nur saatzgutvermehrte Sorten geprüft wurden. Pflanzenmaterial aus Gewebekultur würde im Vergleich mit Pflanzenmaterial, das aus Saatgut der gleichen Sorte gezogen wurde, zu unterschiedlichen Ausprägungen in mehreren Merkmalen führen. Der Hauptgrund für die Anmeldung einer vegetativ vermehrten Tomatensorte liegt darin, dass sie eine frühere Ernte ermöglicht, was den Anbauern die Gelegenheit gibt, von höheren Preisen zu Beginn der Ernteperiode zu profitieren. Die TWV sah die Gefahr, dass die Vermehrung durch Gewebekultur möglicherweise auch zu Änderungen der Genetik der Sorte führen könnte. Sie fragte daher den Ausschuss, wie diese Fälle behandelt werden sollten. Sie war sich der Tatsache bewusst, dass das gleiche Problem ebenfalls in anderen Arbeitsgruppen auftritt, insbesondere bei Zierpflanzen.

(siehe TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 9)

43. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Vorschlag zur Änderung der technischen Fragebogen

44. Die TWV hielt den vorgeschlagenen Wortlaut für Absatz 6 des kürzlich geänderten technischen Fragebogens für unglücklich. Sie schlug dem Ausschuss daher vor, noch einmal den Wortlaut dieses Absatzes zu erwägen und insbesondere die Überschrift der zweiten Spalte. Sie schlug den folgenden Wortlaut als mögliche Lösung vor: "Merkmal(e), in dem(denen) die Kandidatensorte unterschiedlich ist und Angabe des Unterschieds". Die TWV war der Meinung, dass der vom Ausschuss vorgeschlagene Wortlaut (Merkmal, in dem die ähnliche Sorte unterschiedlich ist) nicht die Unterschiede zwischen den beiden Sorten berücksichtigt. Es kann Fälle geben, in denen Ausprägungsstufen zwischen den beiden Sorten identisch sein könnten, trotz eines ausreichenden Unterschieds für Unterscheidungszwecke.

(Siehe TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 12)

45. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Vorschläge für neue Vorsitzende für die Technischen Arbeitsgruppen

46. Mit der Beendigung der kommenden ordentlichen Sitzung des Rates im Oktober 1990 werden die Mandate der Vorsitzenden von vier Technischen Arbeitsgruppen zu Ende gehen. Daher schlugen die Technischen Arbeitsgruppen dem Ausschuss vor, er möge seinerseits dem Rate vorschlagen, die folgenden Sachverständigen als Vorsitzende für die nächsten drei Jahre zu ernennen:

TWC - Herr H. Kristensen, Dänemark
TWF - [noch auf der TWF Tagung zu entscheiden]
TWO - [noch auf der TWO Tagung zu entscheiden]
TWV - Herr J.L. Evans, Vereinigtes Königreich.

(siehe Dokumente TWC/VIII/9 Prov., Absatz 48, TWV/XXIII/22 Prov., Absatz 42)

47. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Neue Methoden, Techniken und Gerät bei der Prüfung von Sorten

48. Dieser Punkt bildet Punkt 7 des Entwurfs einer Tagesordnung. Die TWA nahm Kenntnis von dem Bericht der Untergruppensitzung über Elektrophorese bei Getreide. Ein zusammenfassender Bericht dieser Sitzung ist in Anlage II zu Dokument TWA/XIX/9 Prov. wiedergegeben. Die TWA bestätigte die Entscheidung der Untergruppe, mit den Erörterung fortzufahren, mit dem Ziel der Einführung der Elektrophorese als Nicht-Routine-Merkmal, dessen Verwendung von dem Anmelder verlangt werden kann, wenn andere Merkmale nicht ausreichen, um die Unterscheidbarkeit zu erstellen. Sie bildete eine weitere Untergruppe der Untergruppe, um diese Prüfung zu erleichtern. Diese Untergruppe wird in Surgères, Frankreich, am 16. und 17. Oktober 1990 tagen, und die Ergebnisse werden der TWA zur Erörterung auf ihrer kommenden Tagung vorgelegt. In Abhängigkeit von den Ergebnissen wird der Vorsitzende entscheiden, ob sie ebenfalls den Berufsverbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden.

49. Die TWV nahm Kenntnis von Dokument TWV/XXIII/19 über die Prüfung von Elektrophoresemethoden bei Erbse. Sachverständige von Frankreich und dem Vereinigten Königreich werden weiterhin zusammenarbeiten, um eine mögliche Elektrophoresemethode für die Prüfung von Erbsen zu entwickeln. Einige Sachverständigen waren jedoch der Meinung, dass solch eine Studie nicht nötig sei, da für die Unterscheidbarkeit von Erbsensorten genügend Merkmale verfügbar sein. Die TWV nahm Kenntnis von Anlage IV zu Dokument TWV/XXIII/22 Prov., die unterschiedliche Elektrophoresemethoden für Spargel enthielt. Die Sachverständigen aus Frankreich und aus der Bundesrepublik Deutschland werden die Anwendung der unterschiedlichen Methoden auf 70 Sorten prüfen, die gegenwärtig innerhalb der EWG in der Prüfung sind, um sie zu vergleichen und die beste herauszufinden. Ein Vorschlag für diese Versuche, in die ebenfalls Beispielsorten von anderen Ländern aufgenommen werden können, wird vorbereitet. Es wurde empfohlen, dass Saatgut von Ländern eingereicht werden sollte, die einige zusätzliche Sorten in diese Prüfung aufgenommen sehen wollten. Insbesondere Sorten aus Japan und Südafrika würden begrüßt. Die Ergebnisse der Studie würden auf der kommenden Tagung der TWV erörtert werden, um die beste Methode herauszufinden, diese Methode zu harmonisieren und die Homogenität zu prüfen und um herauszufinden, ob die Methode für die Prüfung auf DUS bei Spargel geeignet ist; im letztgenannten Fall würde sie in den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Spargel aufgenommen.

50. Die TWV schloss ihre Erörterungen über die allgemeine Anwendung von fortschrittlichen Techniken bei der DUS Prüfung damit, dass Elektrophoreseprüfungen oder Prüfungen mit anderen fortschrittlichen Techniken Feldprüfungen nicht ersetzen könnten. Homogenität vieler phänotypischer Merkmale könnte nur in der Feldprüfung festgestellt werden, da keinerlei Korrelation zwischen diesen Merkmalen und unterschiedlichen Bändern in einem Elektrophoretogramm bestände. Die TWV betonte, dass dies immer im Auge behaltet werden sollte, wenn die Anwendung dieser neuen fortschrittlichen Techniken erörtert wird.

51. Die TWC nahm Kenntnis von Absatz 46 des Dokuments TC/XXV/11 mit dem Hinweis, dass Bildauswertung gegenwärtig nicht als für Getreide geeignet gilt. Die TWC erwog jedoch, dass die Methode ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Messung bei vielen anderen Arten darstellt. Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich berichteten ebenfalls kurz über ihre Studien zur Messung von Farben.

(siehe TWA/XIX/9 Prov., Absatz 14, TWC/VIII/13 Prov., Absatz 21, TWV/XXIII/22 Prov., Absätze 30 bis 32)

52. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten

53. Dieser Punkt bildet Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung. Während der Tagung der TWA, berichtete die Sachverständige aus Dänemark über die von Dänischen Züchtern dargelegte Meinung. Dänischer Züchter seien, da sie Kosten und Zeit sparen wollten, der Meinung, dass im Falle von ausreichenden Prüfungsergebnissen einer Sorte im ersten Jahr zur Erteilung eines Sortenschutzrechtes die Prüfung für das zweite Jahr nicht länger erforderlich sei. Der Sachverständige aus Frankreich berichtete, dass hinsichtlich Mais nur ein Jahr offizieller Prüfungen erforderlich sei, wenn die Daten des Anmelders über seine Kandidatensorte gemäss eines von den französischen Aemtern vorgelegten Protokolls erhalten würden und sofern die Ergebnisse der Anmelder mit den Ergebnissen der zuständigen Behörde übereinstimmen. Einige Sachverständige erwähnten, dass es von den Merkmalen und den Arten abhängen würde, ob ein Jahr Prüfungen ausreichend ist oder nicht. Dies würde mit grösserer Wahrscheinlichkeit der Fall sein für qualitative Merkmale als für quantitative und für selbstbefruchtende als für fremdbefruchtende Arten, da die ersten Merkmale oder Arten weniger Fluktuationen in Abhängigkeit vom Jahr aufweisen. Es würde ebenfalls für grosse Pflanzenarten wahrscheinlicher sein als für kleine, da die Erfahrung beim Anbau grosser Arten umfangreicher sei. Der Sachverständige der Vereinigten Staaten von Amerika erinnerte daran, dass in seinem Land die Zusammenarbeit mit Züchtern das Grundelement für das Sortenschutzrechtssystem darstellt und dass ein Zusammenarbeitssystem zwischen den Züchtern für die Beschreibung von Sorten gebildet worden sei. Er gab ein Beispiel in dem drei Züchter, einschliesslich des Anmelders, die US-Prüfungen einer Kandidatensorten tatsächlich für wenigstens zwei Jahre vornehmen und die Kandidatensorte unabhängig voneinander beschreiben würden. Die Behörden würden drei unabhängigen Beschreibungen einer Kandidatensorte erhalten. Die TWA kam schliesslich überein, diese Frage erneut auf ihrer nächsten Tagung zu erörtern. Die Sachverständigen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika werden Informationspapiere über ihre entsprechenden Systeme vor der nächsten Tagung vorbereiten.

54. Die TWC nahm Kenntnis davon, dass, gemäss dem Ausschuss, die Zusammenarbeit mit Züchtern bei der Prüfung von Sorten in der nahen Zukunft sehr wichtig sein würde für die Behörden bei der Erweiterung der Liste der Arten innerhalb derer Sorten schutzfähig sein würden, und bei dem Anstieg der Anmeldungen für Sortenschutz. Sie kam überein, dass Züchter mehr in die Anbauprüfungen einbezogen werden sollten, insbesondere für kleinere Arten, für die wenig Anmeldungen eingereicht würden, dass jedoch die Frage mehr eine Frage für die Technischen Arbeitsgruppen darstelle, die mit individuellen Arten befasst sind, als für die TWC. Sie würde jedoch ihre Hilfe, sofern gefordert, anbieten.

(siehe TWA/XIX/9 Prov., Absätze 11 bis 13, TWC/VIII/13 Prov., Absätze 39 und 40)

55. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Mindestabstände zwischen Sorten

56. Diese Frage bildet Punkt 9 des Entwurfs der Tagesordnung. Die TWC und TWV nahmen Kenntnis von Dokument TWC/VIII/9 Rev., der im ersten Teil Hintergrundinformation über den Ausdruck "Mindestabstände", einschliesslich der beiden Schlüsselbegriffe des Uebereinkommens, nämlich "deutlich unterscheidbar" und "wichtiges Merkmal", umfasst, sowie die Entwicklung von der 2 x 1%-Methode für Unterscheidbarkeit zu der Anwendung der COY Analyse. Probleme seien bei der Frage der Mindestabstände in den folgenden Fällen aufgetreten: (i) die LSD war geringer als der Mindestabstand; (ii) die LSD war grösser als der Mindestabstand; (iii) der Mindestabstand musste von kleinen Datengruppen geschätzt werden; (iv) Unterschiede sind aufgetreten bei der Erhaltung der gleichen Sorte; (v) Unterschiede sind aufgetreten bei der Erstellung der Unterscheidbarkeit in Formmerkmalen; (vi) Mindestabstände wurden mit Hilfe von biochemischen Techniken erstellt; oder (vii) Multivarianz-Mindestabstände wurden erstellt. Sie folgerte, dass von den aufgeworfenen Fragen die Anwendung von computerisierten Methoden auf dem Gebiet von Formmerkmalen, die elektrophoretischen Daten und die Multivarianz-Abstandsmessungen die wichtigsten zu behandelnden bilden würden. Die TWC betrachtete Dokument TWC/VIII/9 Rev. als ausgezeichnetes Dokument, das dem Ausschuss vorgelegt, sowie an die anderen Technischen Arbeitsgruppen zur Stellungnahme verteilt werden sollte. Die TWC hatte eine lange Erörterung über das Problem, wie Unterschiede zwischen Sorten begründet werden sollten, die grösser als die LSD sind. Während dieser Erörterungen wurde klargestellt, dass Mindestabstand und LSD zwei unterschiedliche Dinge sind. Der Mindestabstand würde von dem Sachverständigen für die betreffende Art festgelegt, während das LSD von der statistischen Bewertung der Prüfungsergebnisse abhängig ist. Die beiden zusammen würden den tatsächlich erforderlichen Unterschied zwischen zwei Sorten bilden. Zwei Hypothesen sind möglich:

sofern 0,5 als Mindestabstand von dem Sachverständigen in der Art festgelegt wurde:

$$H_0: \mu_1 = \mu_2$$

$$H_0: \mu_1 - \mu_2 < 0,5\%$$

$$H_1: \mu_1 \neq \mu_2$$

$$H_1: \mu_1 - \mu_2 \geq 0,5\%$$

In der Null-Hypothese werden die Mittel als gleich angesehen, wenn der Unterschied geringer als der vorausbestimmte Mindestabstand ist; in der anderen Hypothese sind die Mittel unterschiedlich, wenn die Differenz gleich oder grösser als dieser Betrag ist. Die Festlegung des Betrags ist abhängig von der Erfahrung des Sachverständigen der Art und ist eine willkürliche Entscheidung. Die TWC empfahl jedoch, dass dieser Betrag null betragen sollte, sofern der Sachverständige der Art nicht ausdrücklich einen höheren Betrag erfordere. Wenn er null beträgt, würde das LSD den tatsächlichen Unterschied zwischen zwei Sorten darstellen (siehe Dokument TWC/VIII/14).

57. Die TWA und TWV nahmen Kenntnis von Dokument TWA/XIX/8 Rev. über technische Punkte, die im Zusammenhang mit der Revision des UPOV-Uebereinkommens auftreten und insbesondere über Mindestabstände und das neue Konzept von "im wesentlichen abgeleitet", dessen Aufnahme in das UPOV-Uebereinkommen bei Gelegenheit der gegenwärtig geplanten Revision des Uebereinkommens vorgeschlagen wird. Sie baten die technischen Sachverständigen, das Dokument zuhause zu prüfen und ihre nationalen Delegierten zu der Oktobertagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses über jedwede unterschiedliche Meinung oder zusätzliche Beispiele, die sie durch den Ausdruck "im wesentlichen abgeleitet" abgedeckt wünschten, zu informieren. Die meisten Sachverständigen der TWA begrüßten dieses neue Konzept im Hinblick auf die Tatsache dass es Plagiarismus einer geschützten Art ausschliessen würde. Obwohl sie die Einführung des Ausdruckes "im wesentlichen abgeleitet" begrüßten, um jeden Plagiarismus zu kämpfen, waren die Technischen Arbeitsgruppen jedoch besorgt, dass die Einführung die Behörden dazu verleiten würden, geringere Abstände für Sorten anzunehmen. Die TWV betonte, dass dies nicht eintreten sollte. Zusätzlich sah die TWV die Gefahr, dass, sofern Entscheidungen über wesentliche Ableitungen den Entscheidungen der Gerichte überlassen würden, dies einen Einfluss auf die Arbeit der Prüfung auf Mindestabstände in den nationalen Behörden haben würde. Wenn ein Gericht die abschliessende Entscheidung haben würde, würde dies ebenfalls zu unterschiedlichen Entscheidungen in unterschiedlichen Ländern führen, was ein neues Problem für die Verwender von Sorten bilden würde. Auf dem Gebiet der Gemüsearten habe bis jetzt Plagiarismus nur geringe Probleme hervorgerufen. Bei den Gemüseartenzüchtern würden Züchter nach breiteren Mindestabständen zwischen Sorten suchen, wie bereits während des letzten Workshops über die Prüfung von Sorten von Salat, der im Jahr 1988 in den Niederlanden stattfand, erklärt worden sei.

(siehe TWA/XIX/9 Prov., Absatz 10, TWC/VIII/13 Prov., Absätze 42 bis 45, TWV/XXIII/22 Prov., Absätze 19 und 20)

58. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen und etwa erforderliche Massnahmen zu erwägen.

[Ende der Anlage I und des Dokuments]